

Ausgabe 01. Januar 2022

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Unfallversicherung für Tod und Invalidität (UTI)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Grundlagen des Vertrages
- 3 Örtlicher Geltungsbereich
- 4 Versicherte Personen

Begriffsbestimmungen

- 5 Personenbezeichnungen
- 6 Unfall

Versicherungsleistungen

- 7 Todesfall
 - 7.1 Begünstigte
 - 7.2 Doppelte Todesfallsumme
- 8 Invaliditätsfall
 - 8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades
 - 8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals
 - 8.3 Auszahlung in Rentenform
- 9 Leistungsbegrenzungen
 - 9.1 Höchstversicherungssummen
 - 9.2 Höchstalter

Einschränkungen des Deckungsumfanges

- 10 Ausschlüsse
- 11 Kürzungen
 - 11.1 Grobfahrlässigkeit
 - 11.2 Unfallfremde Faktoren
 - 11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall
- 12 Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten

Beginn und Ende des Vertrages

- 13 Vertragsbeginn
- 14 Vertragsdauer
- 15 Vertragsaufhebung und Vertragsanpassung
 - 15.1 Widerrufsrecht
 - 15.2 Kündigung per Ablauf
 - 15.3 Kündigung bei Unfall
 - 15.4 Kündigung bei Entgeltanpassung
 - 15.5 Auflösung des Vertrages mit der SOLIDA
 - 15.6 Anpassung der Vertragsgrundlagen

Entgelt

- 16 Entgeltzahlung und Fälligkeit
- 17 Mahnungen und deren Folgen
- 18 Entgeltänderungen
 - 18.1 Entgeltanpassungen
 - 18.2 Altersanpassungen

Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

- 19 Schadenanzeige
- 20 Pflichten des Vertragspartners der KLuG, Versichertem und Anspruchsberechtigtem
- 21 Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen

Schlussbestimmungen

- 22 Schriftlichkeit
- 23 Abtretung und Verpfändung
- 24 Mitteilungen
- 25 Gerichtsstand
- 26 Inkrafttreten / Änderungen

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

Versicherer und damit Risikoträgerin ist die SOLIDA Versicherungen AG, Zürich. Sie versichert die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, die der Versicherte während der Vertragsdauer erleidet.

Die Versicherungsleistung ist unabhängig davon geschuldet, ob das versicherte Ereignis eine Vermögenseinbusse bewirkt hat oder ein anderes Versicherungsunternehmen ebenfalls Leistungen erbringt.

2 Grundlagen des Vertrages

Die Grundlagen des Vertrages bilden alle schriftlichen Erklärungen, die der Vertragspartner der KLuG Krankenversicherung (letztere nachfolgend «KLuG»), der Versicherte und deren Vertreter in der Anmeldung und in weiteren Schriftstücken abgeben.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind im Versicherungsausweis, allfälligen Nachträgen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), zusätzlichen Bedingungen (ZB) und besonderen Bedingungen (BB) festgelegt. Für die versicherten Leistungen im Rahmen der Unfallversicherung für Tod und Invalidität hat die KLuG als Versicherungsnehmerin mit der

SOLIDA Versicherungen AG
Saumackerstrasse 35
8048 Zürich

als Versicherer einen Kollektiv-Versicherungsvertrag zur Gewährung der Versicherungsdeckung für Tod und Invalidität zufolge Unfalls abgeschlossen. Bestehende Kunden der KLuG können sich mittels einer entsprechenden Erklärung gegenüber der KLuG bei der SOLIDA versichern. Der Kunde der KLuG hat dabei keinen Vertrag mit der SOLIDA. Vielmehr erhalten der Versicherte und der Anspruchsberechtigte, gemäss Art. 95a des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (nachfolgend «VVG»), bei einem versicherten Unfall für die von ihr versicherten Leistungen einen direkten Anspruch gegen die SOLIDA. Die KLuG selber übernimmt keine Haftung für Ansprüche aus dieser Unfallversicherung. Soweit in den vorerwähnten Dokumenten eine Frage nicht ausdrücklich geregelt ist, halten sich die Parteien an das VVG.

3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt, ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein jedoch nur während Reisen und Aufenthalt bis zu zwölf Monaten. Die Versicherung erlischt mit dem Ablauf des Versi-

cherungsmonats, in welchem der Versicherte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und keine Zusatzversicherungen bei der KLuG weiterführt.

4 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsausweis aufgeführten Personen.

Begriffsbestimmungen

5 Personenbezeichnungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Unterlagen auf weibliche Personenbezeichnungen verzichtet.

6 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Folgende, abschliessend aufgeführten, unfallähnlichen Körperschädigungen sind, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind, Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Musklerisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Als Unfälle gelten auch:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen;
- Ertrinken;
- die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern der Versicherte sie unfreiwillig erleidet und sie durch ein versichertes Unfallereignis hervorgerufen worden sind: Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Nicht als Unfälle gelten Krankheiten aller Art, insbesondere auch nicht Berufskrankheiten, Asbestschäden, Infektionskrankheiten, Einwirkung ionisierender Strahlen, Schäden durch Heil- und Untersuchungsmassnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind, sowie Eingriffe am eigenen Körper.

Versicherungsleistungen

7 Todesfall

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt die SOLIDA, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfaldeckung bestand, die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

Die Todesfallhöchstsumme ist für folgenden Personenkreis beschränkt:

- Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat: CHF 2 500.–
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr: CHF 20 000.–
- Erwachsene nach dem vollendeten 65. Altersjahr: CHF 20 000.–

7.1 Begünstigte

Der Vertragspartner der KLuG kann durch schriftliche Mitteilung an die KLuG, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen bzw. Berechtigte ausschliessen. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die KLuG widerrufen oder abgeändert werden. Fehlt es an einer besonderen Bezeichnung, so gelten nacheinander und ausschliesslich als begünstigt:

- der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner,
- die Kinder, Stief- oder Adoptivkinder,
- die Eltern,
- die Grosse Eltern,
- die Geschwister und Geschwisterkinder nach Massgabe der gesetzlichen Erbberechtigung.

Sind keine der Anspruchsberechtigten vorhanden, vergütet die SOLIDA nur die Bestattungskosten bis zum Höchstbetrag von 10 % der Versicherungssumme für den Todesfall, im Maximum CHF 10 000.–.

7.2 Doppelte Todesfallsumme

Ist der Versicherte verheiratet, oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, und führt das Unfallereignis zum Tod beider Ehegatten, bzw. eingetragenen Partner, so zahlt die SOLIDA zu gleichen Teilen an die hinterbliebenen, minderjährigen oder dauernd erwerbsunfähigen Kinder, Stief- oder Adoptivkinder, die unterstützungsbedürftig sind, noch einmal das versicherte Todesfallkapital.

8 Invaliditätsfall

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende medizinisch-theoretische Invalidität ein, so zahlt die SOLIDA, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfaldeckung bestand, das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität, der vereinbarten Versicherungssumme und gewählten Leistungsvariante bestimmt. Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt. Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch.

8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

- a Als Ganzinvalidität gilt der Verlust oder die volle Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse oder der gleichzeitige Verlust einer Hand und eines Fusses, gänzliche Lähmung und völlige Erblindung.

Bei Teilinvalidität wird derjenige Teil der für Ganzinvalidität vorgesehenen Versicherungssumme ausgerichtet, der dem Invaliditätsgrad entspricht. Die Taxierung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Prozentsätze:

| | |
|--|------|
| – Oberarm | 70 % |
| – Unterarm | 65 % |
| – Hand | 60 % |
| – Daumen mit Mittelhandglied | 25 % |
| – Daumen, Mittelhandglied erhalten | 22 % |
| – vorderstes Glied des Daumens | 10 % |
| – Zeigefinger | 15 % |
| – Mittelfinger | 10 % |
| – Ringfinger | 9 % |
| – Kleinfinger | 7 % |
| – ein Bein im Oberschenkel | 60 % |
| – ein Bein im Kniegelenk oder Unterschenkel | 50 % |
| – ein Fuss | 45 % |
| – eine Grosse Zehe | 8 % |
| – übrige Zehen je | 3 % |
| – Sehkraft eines Auges | 30 % |
| – Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war | 50 % |
| – Gehör auf beiden Ohren | 60 % |
| – Gehör auf einem Ohr | 15 % |

- Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war 30 %
- Geruchssinn 10 %
- Geschmackssinn 10 %
- Niere 20 %
- Milz 5 %
- sehr starke schmerzhaft funktionseinschränkende Wirbelsäule 50 %

- b Für eine durch Unfall entstandene, dauernde, schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die SOLIDA von der im Versicherungsausweis festgehaltenen Versicherungssumme für Invalidität maximal:
- 10 % bei Verunstaltung des Gesichtes und/oder
 - 5 % bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile.

Die Leistung für ästhetische Schäden wird zudem auf insgesamt CHF 20 000.– begrenzt, und es wird keine Progression gewährt.

- c Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- d Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- e Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades nach den gleichen Richtlinien wie bei der Bemessung des Integritätsschadens gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) bzw. der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).
- f Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad, welcher aber höchstens 100 % betragen kann, in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.
- g Erschwerung der Unfallfolgen zufolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte.

Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen, und zwar bereits bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades und nicht erst bei der Bestimmung des Invaliditätskapitals.

- h Die endgültige Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten. Die SOLIDA darf jedoch fünf Jahre nach dem Unfall oder später den Invaliditätsgrad abschliessend feststellen lassen.

Dabei wird der aktuelle Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Feststellung ermittelt. Nach dieser Feststellung des Invaliditätsgrades eintretende Änderungen des Invaliditätsgrades, d.h. auch Rückfälle und Spätfolgen, sind nicht mehr versichert.

8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals

Das Invaliditätskapital wird wie folgt ermittelt:

| | |
|---|--|
| für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades | aufgrund der einfachen Versicherungssumme |
| für den 25 % nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades | aufgrund der dreifachen Versicherungssumme |
| für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades | aufgrund der fünffachen Versicherungssumme |

Die Leistung in Prozenten der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme wird demnach wie folgt erbracht:

| Invaliditätsgrad (Variante 350%) | | Invaliditätsgrad (Variante 350%) | | Invaliditätsgrad (Variante 350%) | |
|----------------------------------|-------|----------------------------------|-------|----------------------------------|-------|
| 26 % | 28 % | 51 % | 105 % | 76 % | 230 % |
| 27 % | 31 % | 52 % | 110 % | 77 % | 235 % |
| 28 % | 34 % | 53 % | 115 % | 78 % | 240 % |
| 29 % | 37 % | 54 % | 120 % | 79 % | 245 % |
| 30 % | 40 % | 55 % | 125 % | 80 % | 250 % |
| 31 % | 43 % | 56 % | 130 % | 81 % | 255 % |
| 32 % | 46 % | 57 % | 135 % | 82 % | 260 % |
| 33 % | 49 % | 58 % | 140 % | 83 % | 265 % |
| 34 % | 52 % | 59 % | 145 % | 84 % | 270 % |
| 35 % | 55 % | 60 % | 150 % | 85 % | 275 % |
| 36 % | 58 % | 61 % | 155 % | 86 % | 280 % |
| 37 % | 61 % | 62 % | 160 % | 87 % | 285 % |
| 38 % | 64 % | 63 % | 165 % | 88 % | 290 % |
| 39 % | 67 % | 64 % | 170 % | 89 % | 295 % |
| 40 % | 70 % | 65 % | 175 % | 90 % | 300 % |
| 41 % | 73 % | 66 % | 180 % | 91 % | 305 % |
| 42 % | 76 % | 67 % | 185 % | 92 % | 310 % |
| 43 % | 79 % | 68 % | 190 % | 93 % | 315 % |
| 44 % | 82 % | 69 % | 195 % | 94 % | 320 % |
| 45 % | 85 % | 70 % | 200 % | 95 % | 325 % |
| 46 % | 88 % | 71 % | 205 % | 96 % | 330 % |
| 47 % | 91 % | 72 % | 210 % | 97 % | 335 % |
| 48 % | 94 % | 73 % | 215 % | 98 % | 340 % |
| 49 % | 97 % | 74 % | 220 % | 99 % | 345 % |
| 50 % | 100 % | 75 % | 225 % | 100 % | 350 % |

8.3 Auszahlung in Rentenform

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, so wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt. Im Maximum gelangt die einfach versicherte Summe zur Auszahlung, d.h. ohne Progression. Die Rente wird endgültig festgesetzt und ist vierteljährlich zum Voraus zahlbar. Pro CHF 1 000.– Invaliditätskapital beträgt sie pro Jahr:

| Alter | Jahresrente |
|---------|-------------|
| 66 | CHF 86.– |
| 67 | CHF 89.– |
| 68 | CHF 93.– |
| 69 | CHF 96.– |
| 70 | CHF 100.– |
| darüber | CHF 125.– |

Anspruchsberechtigt ist ausschliesslich die versicherte Person.

9 Leistungsbegrenzungen

9.1 Höchstversicherungssummen

Für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat beträgt die Höchstversicherungssumme für den Todesfall CHF 2 500.–, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr CHF 20 000.–.

Für Versicherte nach vollendetem 65. Altersjahr gilt folgende Versicherungsvariante:

- Tod CHF 120 000.–
- Invalidität CHF 100 000.–

Die Progression in der Invaliditätsversicherung entfällt.

Bestehende Versicherungen werden nach Erreichen dieser Altersgrenze automatisch herabgesetzt.

9.2 Höchstalter

Neuabschlüsse und Erhöhungen der Versicherungssummen können bis zum vollendeten 65. Altersjahr vorgenommen werden.

Einschränkungen des Deckungsumfanges

10 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle

- infolge Krieg, Bürgerkrieg und /oder kriegsähnlicher Zustände
 - in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und /oder angrenzenden Staaten,
 - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem der Versicherte sich aufhält und er sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden;
- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge aussergewöhnlicher Gefahren. Als solche gelten u.a.:
 - ausländischer Militärdienst,
 - die Teilnahme an kriegerischen Handlungen, oder Terrorakten,
 - Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden,
 - Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert,
 - die Folgen von Unruhen aller Art, es sei denn, der Versicherte beweise, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;
- infolge oder bei Gelegenheit der vollendeten oder versuchten Ausübung von oder Teilnahme an vorsätzlichen oder in Kauf genommenen Verbrechen oder Vergehen durch den Versicherten oder den Anspruchsberechtigten;
- infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie;
- bei welchen der Versicherte einen Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtspromillen oder mehr aufweist, es sei denn, es bestehe offensichtlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Unfall;
- als Folge von Wagnissen (Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken);
- bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Militärpilot, sonstiges militärisches Besatzungsmitglied und Fallschirmgrenadier;
- bei militärischen Fallschirmabsprüngen;
- bei Luftfahrten, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder nicht im Besitze der amtlichen Ausweise und Bewilligungen ist.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsfähigkeit herbeigeführt hat;
- Gesundheitsschädigungen infolge absichtlicher Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten;

- Gesundheitsschädigung als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden;
- Gesundheitsschädigung infolge von Asbest und Nanopartikeln.

11 Kürzungen

11.1 Grobfahrlässigkeit

Die SOLIDA verzichtet auf das Recht, bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Unfalls die Leistungen zu kürzen.

11.2 Unfallfremde Faktoren

Beeinflussen unfallfremde Faktoren den Verlauf eines versicherten Unfalls oder der Unfallfolgen, so erbringt die SOLIDA lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden rein unfallbedingten Teil der vereinbarten Leistungen. Die den Verlauf der Unfallfolgen erschwerenden, unfallfremden Faktoren, wie vorbestehende psychische oder körperliche Krankheiten und Gebrechen, werden bereits bei der Festlegung des Invaliditätsgrades und nicht erst bei der Festlegung des Invaliditätskapitals in Abzug gebracht.

11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall

Bei schuldhafter Verletzung der dem Vertragspartner der KLuG oder Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen ist die SOLIDA befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei ordnungsmässiger und rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde (siehe Ziffer 19 und 20).

12 Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten

Hat eine zum Bezug des Todesfallkapitals berechtigte Person den Tod des Versicherten infolge oder bei Gelegenheit der vollendeten oder versuchten Ausübung von oder Teilnahme an vorsätzlichen oder in Kauf genommenen Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt, so hat sie keinen Anspruch auf die Todesfallsumme. Diese wird den anderen Bezugsberechtigten im Sinne von Ziffer 7.1 ausgerichtet.

Beginn und Ende des Vertrages

13 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsausweis festgehaltenen oder mit der schriftlichen Anmeldungsannahmebestätigung der KLuG vereinbarten Datum.

14 Vertragsdauer

Für den Versicherten gilt die im Versicherungsausweis vereinbarte Dauer. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird (siehe Ziffer 15.2).

15 Vertragsaufhebung und Vertragsanpassung

15.1 Widerrufsrecht

Der Vertragspartner der KLuG kann seine Anmeldung innert 14 Tagen seit der Anmeldung schriftlich widerrufen.

15.2 Kündigung per Ablauf

Nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer und später auf das Ende jedes folgenden Kalenderjahres kann der Vertrag durch beide Parteien schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der KLuG zugekommen ist.

15.3 Kündigung bei Unfall

Nach jedem Unfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Vertragspartner der KLuG spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei der KLuG. Bei vorzeitiger Vertragsaufhebung wird das nicht verbrauchte Entgelt zurückerstattet.

15.4 Kündigung bei Entgeltanpassung

Bei Anpassung der Entgelte hat der Vertragspartner der KLuG das Recht, den Vertrag in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf die Leistungsart, deren Entgelt erhöht wurde, auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei der KLuG eintreffen.

15.5 Auflösung des Vertrages mit der SOLIDA

Der Vertrag erlischt ferner bei Auflösung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der SOLIDA und der KLuG. Die Auflösung muss dem Vertragspartner der KLuG spätestens einen Monat vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

15.6 Anpassung der Vertragsgrundlagen

Werden die Versicherungsbedingungen ab folgendem Kalenderjahr angepasst, gelten für den Vertragspartner der KLuG, die SOLIDA und die KLuG die neuen Versicherungsbedingungen. Die KLuG teilt dem Vertragspartner die Anpassung spätestens 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres mit. Der Vertragspartner hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei der KLuG eintrifft. Unterlässt der Vertragspartner die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung der Versicherungsbedingungen.

Entgelt**16 Entgeltzahlung und Fälligkeit**

Die Entgelte sind im Voraus in der im Versicherungsausweis genannten Zahlungsart zu entrichten.

17 Mahnungen und deren Folgen

Wird das Entgelt, innerhalb von 30 Tagen vom Verfalldatum an gerechnet, nicht entrichtet, fordert KLuG den Vertragspartner unter Hinweis auf die Verzugsfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an. Die Leistungspflicht tritt für künftige Schadenereignisse wieder in Kraft, wenn alle Rückstände bezahlt und von der KLuG angenommen sind.

18 Entgeltänderungen

Der Vertragspartner der KLuG hat in den zwei folgenden Fällen (siehe Ziffer 18.1 und 18.2) das Recht, den Vertrag auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei KLuG eintreffen (siehe auch Ziffer 15.2). Unterlässt der Vertragspartner der KLuG die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

18.1 Entgeltanpassungen

Ändern die Entgelte, kann KLuG die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Kalenderjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Ver-

tragspartner das neue Entgelt bzw. die neuen Vertragsbedingungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres bekannt zu geben.

18.2 Altersanpassungen

Die Entgelte richten sich nach dem Tarif für die jeweilige Altersgruppe und werden bei Vollendung der Altersgruppe an die nächsthöhere angepasst. Die KLuG teilt das neue Entgelt dem Vertragspartner 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres mit.

Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall**19 Schadenanzeige**

Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der SOLIDA unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu melden.

20 Pflichten des Vertragspartners der KLuG, Versichertem und Anspruchsberechtigtem

Der Versicherte, der Vertragspartner der KLuG oder der Anspruchsberechtigte tut alles, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann. Insbesondere hat der Versicherte die Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht der SOLIDA gegenüber zu entbinden.

Der Versicherte, der Vertragspartner der KLuG oder Anspruchsberechtigte ist bei Verlust jeden Anspruchs im Unterlassungsfall verpflichtet, der SOLIDA innert 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung, jede verlangte Auskunft über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Unfall und den Verlauf der Heilung zu beschaffen.

Im Übrigen haben schuldhaft Verletzungen der Obliegenheiten Kürzungen der Versicherungsleistungen gemäss Ziffer 11.3 für den Vertragspartner der KLuG, den Anspruchsberechtigten oder den Versicherten zur Folge.

21 Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen

Die Forderung aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag gemäss Art. 95a VVG wird vier Wochen, nachdem die SOLIDA alle Angaben und ärztlichen Zeugnisse erhalten hat, mit denen sie sich von der Richtigkeit und vom Umfang des Anspruchs überzeugen kann, fällig. Anspruchsberechtigt ist, mit Ausnahme der Todesfallsumme gemäss Ziffer 7.1, die versicherte Person.

Schlussbestimmungen**22 Schriftlichkeit**

Wird in diesen AVB Schriftlichkeit verlangt, so genügt bei Widerruf, Kündigung und Mahnung auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

23 Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der SOLIDA weder abgetreten noch verpfändet werden.

24 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an die KLuG zu richten, ausgenommen Schadenanzeigen, die an die SOLIDA zu richten sind. Die SOLIDA anerkennt alle Mitteilungen an die KLuG als an sie selbst erfolgt.

Alle Mitteilungen seitens der KLuG oder der SOLIDA erfolgen rechtsgültig an die vom Vertragspartner der KLuG zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

25 Gerichtsstand

Die SOLIDA anerkennt nach einem Unfall in Bezug auf das aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag fließende direkte Forderungsrecht nach Art. 95a VVG als Gerichtsstand ihren Direktionssitz oder den schweizerischen Wohnsitz des Vertragspartners der KLuG oder des Versicherten.

26 Inkrafttreten/Änderungen

Diese AVB treten per 1. Januar 2022 für Unfälle, welche sich ab diesem Datum ereignen, in Kraft.